



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

GZ 650 373/6-VI/2/78

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
29. Juni 1978, mit dem das NÖ
Kommunalstrukturverbesserungs-
gesetz 1971 geändert wird

Zu GZ 145 ex 1978
vom 29. Juni 1978

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 24. AUG. 1978
Zi. 145/1 P. 1 St. J.
Aussch.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 1978 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 29. Juni 1978, mit dem das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Aus den Ausführungen in dem dem Gesetzesbeschluß beiliegenden Beschlußantrag der Niederösterreichischen Landesregierung ergibt sich, daß die im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen von Grundstücksbezeichnungen nur als Korrekturen zur Bereinigung vermessungstechnischer Mängel und nicht als Grenzänderungen von Gemeinden gleichzusetzende Grundstücksverschiebungen zu werten sind. Letztere hätten - soweit die betreffenden Gemeinden in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen - der Zustimmung der Bundesregie-